



10 5 12 141



## Landgericht Bochum

### Beschluss

In der Vollzugssache  
des John I \_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_ 7 in \_\_\_\_\_,  
derzeit in der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsteller

gegen  
den Leiter der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsgegner

hat die Strafvollstreckungskammer Bochum  
durch den Richter am Landgericht Dr. Servais als Einzelrichter  
am 01.12.2014

beschlossen:

Von den Kosten des Verfahrens und den notwendigen Auslagen des  
Antragstellers tragen beide Parteien jeweils 50 %.

Der Streitwert wird auf 50,00 Euro festgesetzt.

#### Gründe

Der Antragsteller verbüßt eine Freiheitsstrafe von 5 Jahren und 10 Monaten wegen  
Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz. Am 21.9.2014 beantragte er die  
Aushändig eines DVD Players bei dem Antragsgegner, was am 22.9.2014 mit der  
Begründung abgelehnt wurde, er, der Antragsteller dürfe aufgrund der Zuweisung zur  
Stufe I der Binnendifferenzierung nur ein Elektrogerät haben.

Mit seinem gerichtlichen Antrag vom 22.09.2014 beantragte er, den Antragsgegner  
zu verpflichten, ihm den Besitz weiterer Elektroartikel, hier eines DVD Players, zu

gestatten.

Zur Begründung führt er aus, auch andere Gefangene dürften mehrere Geräte haben. Er wolle mit DVDs seine Englischkenntnisse auffrischen. Seine Kenntnisse seien aus beruflicher Sicht notwendig. Die Übersichtlichkeit des Hafttraumes sei nicht gefährdet.

Zwischenzeitlich hob der Antragsgegner die Zuweisung zur Stufe I auf und überließ dem Antragsteller den DVD Player. Er führte in seiner Stellungnahme aus, dass sich das Verfahren erledigt habe.

Mit Schreiben vom 31.10.2014 erklärte der Antragsteller das Verfahren für erledigt, erklärte parallel, dass „vorliegend die Feststellung der Rechtswidrigkeit angezeigt ist“ und „trotz Erledigung in der Hauptsache der Feststellung der Rechtswidrigkeit nichts entgegensteht“. Zur Begründung führt er aus, dass aufgrund der Anordnung der besonderen Sicherungsmaßnahmen, die in dem Verfahren V StVK 70/14 als rechtswidrig beurteilt worden seien, auch die Zuweisung zur Stufe I rechtswidrig gewesen ist. Zwischen beiden Sachverhalten bestehe eine Kausalität. Es bestehe eine Wiederholungsgefahr. Zudem seien auch die Voraussetzungen der Rehabilitation gegeben. Denn seinen Englischsprachkurs könne er erst nach nunmehr drei Monaten absolvieren.

Auf gerichtlichen Hinweis vom 7.11.2014 erklärte der Antragsteller mit Schreiben vom 16.11.2014, dass „auf die Feststellung der Rechtswidrigkeit verzichtet wird und der Antrag zurückgenommen wird“.

Es liegen wechselseitige Erledigungserklärungen vor. Bei Erledigung des Antrags durch ein Ereignis, das erst nach Antragstellung eintritt, ist lediglich noch über die Kostentragungspflicht zu entscheiden. Nach billigem Ermessen waren die Kosten insoweit dem Antragsgegner aufzuerlegen. Denn dem Antrag des Antragstellers wurde letztlich entsprochen.

Soweit der Antragsteller ursprünglich einen Feststellungsantrag gestellt, diesen aber im Anschluss zurückgenommen hat, trafen ihn die Kosten, § 121 II StVollzG.

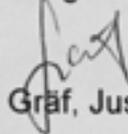
Im Ergebnis waren daher die Kosten hälftig zu teilen.

Die Entscheidung ist unanfechtbar.

Die Entscheidung betreffend den Streitwert beruht auf den §§ 65 S. 1, 60 Hs. 1, 52 Abs. 1 GKG. Die Kammer bestimmt ihn nach der Bedeutung der Sache, wie sie sich aus dem Antrag des Antragstellers ergibt.

Dr. Servais

Ausgefertigt



Gräfin, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

